

VdRBw:

Neue Regelung zur Umsetzung der Zentralvorschrift A1-2014/0-6000 für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Lärmexposition für Reservistinnen und Reservisten

Das Kdo SanDstBw hat am 06.12.2017 eine neue Weisung zur Regelung zur Umsetzung der Zentralvorschrift A1-2014/0-6000 herausgegeben. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft

Für die Reservistenarbeit wird darauf hingewiesen,

1. dass die Übergangsfrist für alle Reservisten, die einer Lärmexposition unterliegen bis zum 1. Juli 2018 verlängert wurde.
2. für alle beordneten Reservisten die Pflichtvorsorge Lärm ab dem 1. Juli 2018 durch den BeordTrT vor einer Veranstaltung mit Lärmexposition durchzuführen ist.
3. für alle nicht beordneten Reservisten bei DVag keine Pflichtvorsorge Lärm durchzuführen ist.
4. für alle Reservisten, die nach Abschnitt IV SG zu einer Übung mit Lärmexposition herangezogen werden sollen, eine Pflichtvorsorge Lärm durch den ÜbTrT zu veranlassen ist.
5. für alle nicht beordneten Reservisten die Möglichkeit besteht, sich freiwillig in die Nebenakte „Vorsorgekartei“ des LKdo aufnehmen zu lassen (Das LKdo veranlasst dann die Pflichtvorsorge Lärm und verfährt dazu sinngemäß nach Punkt 3.2. dieser Weisung.).
6. durch alle LKdo die durchgeführte Pflichtvorsorge Lärm (insbesondere der beordneten Reservisten) in der EVARes nachzuweisen ist (Nach dem 1. Juli 2018 dürfen beordnete Reservisten ohne Pflichtvorsorge Lärm nicht mehr zu einer DVag mit Lärmexposition zu gezogen werden).
7. durch die Leitenden bei einer DVag mit Lärmexposition vor der DVag sicherzustellen ist, dass der Personenkreis unter Fürsorgegesichtspunkten mit Belehrungen/Unterweisungen über die Gefährdungen durch Lärm und die Anwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung während der DVag sowie mit entsprechender Dienst- und Fachaufsicht Rechnung getragen wird. Eine Kontrolle des Nachweises der Pflichtvorsorge Lärm vor Ort nicht durchgeführt wird.

www.reservisten.bundeswehr.de

Termine RK 19:

Sonntag 21.01.2018:

Neujahrsempfang KrGrp Steinfurt 11.00 Uhr
Haus Hehwerth, Bahnhofstr. 13, 49504 Lotte

Samstag 03.02.2018:

Kohlhang 15.00 Uhr Schießstand Seeste, Im
Himmelreich, 49492 Westerkappeln- Seeste
18.00 Uhr Essen

Karfreitag 30.03.2018:

Räuchern 16.00 Uhr Ulli Dölemeyer,
Wallenbrock 23, 494942 Westerkappeln-Seeste

Kreisgruppe Steinfurt:

www.kg-steinfurt.vdrbw-nrw.de

Kreisgruppe Osnabrück:

[https://www.reservistenverband.de/Regional/2200245100/Angebote Termine](https://www.reservistenverband.de/Regional/2200245100/Angebote_Termine)

Impressum:

Herausgeber: Reservistenkameradschaft
Tecklenburger Land
Redaktion: Vorstand RK 19
Druck: Eigendruck
Auflage: nach Bedarf

Vorsitzender: HptFw d.R. Horst Kröner
Tel.: 05404/3553
Fax.: 05404/951153
E-Mail: hbdkroener@t-online.de

1.stv.Vors.: OFw d.R. Klaus-Peter Jonas
Tel.: 0176/80686815
E-Mail: KB.Jonas@gmx.de

2.stv.Vors.: StGefr d.R. Manfred Backes
Tel.: 05451/87411
E-Mail: manfred.backes@osnanet.de

Schriftführer: OStGefr d.R. Guido Hammer
Tel.: 05404/958847
E-Mail: guidohammer@web.de

Kassenwart: Förderer Barbara Kröner
Tel.: 05404/3553
E-Mail: hbdkroener@t-online.de



**Reservistenkameradschaft
Tecklenburger Land (RK 19)
(Gründung am 21. März 2009)**

**RK - Information Nr. 34
1. Quartal 2018**

**Besuchen Sie unser Team im
Internet**

**[http://Tecklenburger-
Land.reservistenverband.org](http://Tecklenburger-Land.reservistenverband.org)**

**WIR SIND
DIE RESERVE**

Regelung zur Umsetzung der Zentralvorschrift A1-2014/0-6000 für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Lärmexposition

Sofern die arbeitsmedizinische Vorsorge durch die zuständige Betriebsärztin oder den zuständigen Betriebsarzt der Bundeswehr (BtrArzt (:1)) nicht anders und zeitgerecht vor der ersten Lärmexposition durchgeführt werden kann und um das gesetzliche Schutzziel der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu erreichen, ordne ich mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zur Vermeidung einer Verzögerung des Ausbildungsbeginns und zur Vermeidung von Einschränkungen in der Reservistenarbeit sowie von Einsatz- und Ausbildungsbedingungen an:
:1 Hauptamtliche oder Vertragsbetriebsärztinnen oder – Ärzte

1. Pflichtvorsorge Lärm im Rahmen der Einstellung von Rekruten und bis zum Ende des ersten Dienstjahres

Die Rekrutinnen und Rekruten sind Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 2 ArbSchG. Sie sind als Beschäftigte mit Lärmexposition in der Vorsorgekartei der Grundausbildungseinheit zu erfassen. Innerhalb der ersten 14 Tage nach Dienstantritt erfolgt eine Gruppenbelehrung durch den BtrArzt der Bundeswehr. Eingangs ist ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Individualtermins zu geben.

Im Rahmen der Gruppenbelehrung wird der Aufklärungs- und Anamnesebogen Impulslärm (Anl. 1) ausgegeben. Zum Ausfüllen des Anamnesebogens nebst Anlage ist den Betroffenen hinreichend Raum und Zeit zu geben, um dies unter Wahrung der Privatsphäre tun zu können. Der Anamnesebogen enthält eine zusätzliche Zeile, ob der Weitergabe des Audiogramms (Siebtest) der Annahmeuntersuchung an zust. BtrArzt zugestimmt und ob ein Individualtermin gewünscht wird. Eine Entbindung des TrArztes von der ärztlichen Schweigepflicht (Bw-2254) gegenüber BtrArzt ist in der Anlage (Anl. 2) beigefügt. Nach Zustimmung wird das Audiogramm dem zust. BtrArzt durch das SanVersZ zugeleitet. Die erste Nach-Vorsorge ist innerhalb von 12 Monaten nach der Ersten Vorsorge in der Stammeinheit durch zust. BtrArzt durchzuführen.

2. Pflichtvorsorge Lärm – Routinebetrieb

Die Vorsorge nach der Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2017 zu veranlassen. Die Aufnahme aller Beschäftigten mit Lärmexposition gemäß ZDv A-2010/1 Ziff. 507 in die Vorsorgekartei der Dienststelle ist sicherzustellen. Weitere Nach-Vorsorgen erfolgen nach spätestens 36 Monaten.

3. Pflichtvorsorge Lärm – Reservistinnen und Reservisten (Res)

3.1. Allgemein

Während eines Reservistendienstes (RD) sind Res Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 2 ArbSchG. Auch für diesen Personenkreis muss die Pflichtvorsorge Lärm der Ausbildung vorausgehen. Dies gilt ebenso für RD nach dem IV. Abschnitt des Soldatengesetzes (SG) im In- und Ausland. Die Vorsorge ist ab dem 01. Juli 2018 vor Beginn des ersten RD mit Lärmexposition zu veranlassen und durchzuführen.

Im Rahmen der beordnungsunabhängigen Reservistenarbeit prüft der Feldweibel für Reservisten (FwRes) vor der Zuziehung zur DVag, ob die teilnehmenden beordneten Res über einen Nachweis einer aktuellen Pflichtvorsorge Lärm verfügen. Dies ist in der Datenbank EVARes zu dokumentieren.

3.2. Pflichtvorsorge Lärm für beordnete Res

Für alle beordneten Res ist durch den Beordnungstruppenteil die Pflichtvorsorge Lärm durchzuführen. Sofern das nicht während des RD nach dem IV. Abschnitt SG erfolgen kann, ist der Reservist für die Pflichtvorsorge hilfsweise zu einer DVag nach dem V. Abschnitt SG zuzuziehen.

Der Beordnungstruppenteil veranlasst die Vorsorge mit Formular Bw-2398 (Vorsorgebescheinigung) beim zust. Betriebsarzt (Hauptamtliche oder Vertragsbetriebsärztinnen oder –Ärzte mit Bundeswehr-Rahmenvertrag) oder, wenn kein Rahmenvertrag besteht, über die zuständige regionale Sanitätseinrichtung mit Formular Bw-2218 (Kostenübernahmeerklärung für zivile Betriebsärztin oder zivilen Betriebsarzt).

Weitere Nach-Vorsorgen sind nach spätestens 36 Monaten durchzuführen. Die Nebenakte „Vorsorgekartei“ (Formular Bw-2133) für diesen Personenkreis wird analog der „Vorsorgekartei“ der aktiven Soldatinnen und Soldaten durch den Beordnungstruppenteil geführt.

3.3. Im Rahmen eines RD nach dem V. Abschnitt SG § 81 Dienstliche Veranstaltung (DVag)

Beordnete Res, die sich an einer DVag mit Lärmexposition beteiligen wollen, müssen vor der Teilnahme der/dem für die Veranstaltung jeweils Verantwortlichen den Nachweis über die er-brachte Vorsorge vorlegen.

3.4. Pflichtvorsorge Lärm für nicht beordnete Res

Bei der Teilnahme nicht beordneter Res an DVag nach V. Abschnitt SG, die mit einer Lärmexposition verbunden sind, kommt die Pflichtvorsorge Lärm gemäß Erlass BMVg IUD II 4 – 47-40-00/05 vom 13. September 2017 **nicht** zur Anwendung.

Gleichwohl ist für diesen Personenkreis bei Ausbildungsvorhaben mit Lärmexposition im Rahmen von DVag auf andere Weise sicherzustellen, dass dem Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht zuletzt unter Fürsorgegesichtspunkten mit Belehrungen/Unterweisungen über die Gefährdungen durch Lärm und die Anwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung während der DVag sowie mit entsprechender Dienst- und Fachaufsicht Rechnung getragen wird.

Für alle nicht beordneten Res, die an einem RD nach IV. Abschnitt SG mit Lärmexposition (z.B. Schießlärm) teilnehmen wollen, ist durch den Übungstruppenteil eine Pflichtvorsorge zu veranlassen. Der Übungstruppenteil führt die Nebenakte "Vorsorgekartei" für diesen Personenkreis und diesen Zeitraum.

Für alle nicht beordneten Res besteht die Möglichkeit, sich freiwillig in die Nebenakte „Vorsorgekartei“ des LKdo aufnehmen zu lassen. Das LKdo veranlasst dann die Pflichtvorsorge Lärm und verfährt dazu sinngemäß nach Punkt 3.2. dieser Weisung.

4. Maßnahmen zur Koordinierung

Kommandobetriebsarzt/-ärztin im Kommando Regionale Sanitätsdienstliche Unterstützung (Kdo RegSanUstg Kdo BtrArzt/Dez G 3.2.4), zugleich Leiter bzw. Leiterin des betriebsärztlichen Dienstes der Bundeswehr, steht für Rückfragen zur Verfügung.

Kdo RegSanUstg legt zum 30.06. (zum Stichtag 31.05.) und zum 31.12. (mit Stichtag zum 30.11.) die Zahlen zur Inanspruchnahme der Pflichtvorsorge Lärm und die zusammengefasste Meldung von Schwierigkeiten in der Umsetzung der Weisung vor.

Im Original gezeichnet

Dr. Densow

Oberstarzt

Kdo SanDstBw VI-3

Leitender Arbeitsmediziner der Bundeswehr

www.reservisten.bundeswehr.de